

Bundesrat

46 Seiten
Drucksache 158/92

03.03.92

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EG - AS - Wi

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen

KOM(92) 14 endg.; Ratsdok. 4696/92

KEP-AE-Nr.: 920624

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. März 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Februar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1992 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrags und wird in Form einer Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz⁽¹⁾ vorgelegt.

Er fällt in den Rahmen der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾, die der Rat in seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1987⁽³⁾ zur Kenntnis genommen hat. Weiterhin gehört er zu den neuen Initiativen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽⁴⁾ angekündigt hat.

Der Vorschlag ist Teil der begleitenden sozialen Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes⁽⁵⁾.

2. Zielsetzungen des Vorschlags

2.1 Der Vorschlag hat folgende Ziele:

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S.1

(2) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S.3

(3) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S.1

(4) KOM(89)568 endg., S.45

(5) Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (KOM(85)310 endg.)

- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen durch Ergänzung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen (KOM(90)663 endg.);
- Vervollständigung - durch den vorliegenden Vorschlag - des Richtlinienenvorschlags (KOM(90)663 endg.) gemäß Artikel 11 des genannten Vorschlags durch Festlegung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den beiden anderen industriellen Sektoren der mineralgewinnenden Industriezweige zur
 - * Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen,
 - * Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Untertagebetrieben.
- Harmonisierung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen als Teil der "sozialen Komponente" des Binnenmarktes;
- Vermeidung von Unfällen wie:
 - * dem Grubenunglück auf der Schachtanlage Simon in Frankreich, wo am 25. Februar 1985 bei einer Grubengas- und Kohlenstaubexplosion 21 Bergleute getötet wurden und 269 Vergiftungen erlitten;

* dem Grubenunglück in der Zeche Stolzenbach in Deutschland, wo am 1. Juni 1988 bei einer Kohlenstaubexplosion 51 Bergleute getötet wurden,

- Schließung der legislativen Lücke aufgrund des Ausschlusses der mineralgewinnenden Industriezweige aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 89/654/EWG gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie.

2.2 Der Vorschlag zielt auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Rahmen der Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes ab und legt zu diesem Zweck Mindestvorschriften für Arbeitsplätze in den mineralgewinnenden Industriezweigen fest, einschließlich Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialeinrichtungen.

2.3 Der Vorschlag berücksichtigt folgende Erfordernisse:

- angemessene Einbeziehung von Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase;
- Einführung sicherer Arbeitsverfahren;
- Gewährleistung verantwortlicher Aufsicht;
- angemessene Unterrichtung, Ausbildung und Qualifizierung der Arbeitnehmer;
- Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei Erörterung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
- Festlegung sicherheits- und gesundheitsschutzbezogener Pflichten des Arbeitgebers.

2.4 Der Vorschlag berücksichtigt die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe durch

- * Festlegung einer verlängerten Übergangsfrist (9 Jahre);
- * Beschränkung der Vorschriften für Sanitär- und Sozial-
einrichtungen auf das zumutbare Minimum.

2.5 Der Vorschlag behandelt nicht Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Arbeitnehmern und Produkten außerhalb der Arbeitsstätten.

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

Auf Gemeinschaftsebene bestehen keinerlei Rechtsvorschriften zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen bestehen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Hierbei handelt es sich in der Regel um Rahmengesetze, die durch Verwaltungsvorschriften und Rechtsinstrumente ergänzt werden. Spezifische technische Vorschriften liegen jedoch üblicherweise in der Form von technischen Verordnungen, Leitlinien oder nationalen bzw. internationalen Normen vor.

4. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags enthält

der Vorschlag Mindestvorschriften.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen den Schutz der Arbeitnehmer in allen Betrieben der mineralgewinnenden Industriezweige zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen sicherstellen.

Der Vorschlag sieht folgenden Zeitplan vor:

- Arbeitsstätten, die zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 1993 genutzt werden, müssen den in dem Vorschlag für eine Richtlinie aufgeführten Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.
- Arbeitsstätten, die bereits vor dem 31. Dezember 1993 genutzt wurden, müssen schnellstmöglich, spätestens jedoch neun Jahre nach diesem Zeitpunkt diese Vorschriften erfüllen.
- Werden an den Arbeitsstätten nach dem 31. Dezember 1993 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so müssen diese den Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Die im Anhang dargelegten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind als Zielsetzungen formuliert. Es kann erforderlich sein, diese Vorschriften auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene durch spezifische technische Vorschriften und Normen zu ergänzen. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität wird hierbei den Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Entscheidungsfreiheit überlassen.

5. Vorbereitung des Vorschlags und Anhörung der zuständigen Gremien

Die Dienststellen der Kommission wurden bei der Vorbereitung des Vorschlags durch Vertreter der Regierungen und der Arbeit-

nehmer- und Arbeitgeberorganisationen unterstützt.

Der [durch die Entscheidungen des Rates vom 9. Juli 1957⁽⁶⁾ und 11. März 1965⁽⁷⁾ sowie den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974⁽⁸⁾ eingesetzte] Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen wurde gehört.

6. Erläuterungen der einzelnen Artikel und der Anhänge des Vorschlags

Wie bereits erläutert, soll dieser Vorschlag für eine Richtlinie den Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90)663 endg. durch Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bergwerken und Steinbrüchen ergänzen.

- Artikel 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden in vollem Umfang Anwendung auf den Gegenstand des vorliegenden Vorschlags, unbeschadet strengerer Vorschriften des letzteren.

- Artikel 2 enthält die Definitionen. Hierbei ist anzumerken, daß die Definition des Begriffs "Arbeitsstätte" das gesamte Gelände mit Haupt- und Nebenbetrieben sowie Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich der Sanitär- und

(6) Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957, ABl. Nr. 28 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 31.8.1957, S.487

(7) Entscheidung des Rates vom 11. März 1965, ABl. Nr. 46 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22.3.1965, S.698

(8) Beschluß des Rates 74/326/EWG vom 27. Juni 1974, ABl. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S.18

Sozialeinrichtungen sowie ggf. der Unterkünfte der Arbeitnehmer umfaßt.

- Artikel 3 enthält die allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers. Diese beziehen sich auf:
 - o Konzeption, Errichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Arbeitsstätten;
 - o Aufsicht;
 - o mit einem erhöhten Risiko verbundene Arbeiten;
 - o Sicherheitsanweisungen;
 - o Erste-Hilfe-Einrichtungen;
 - o Sicherheitsübungen;

Zusätzlich ist die Verpflichtung festgelegt, tödliche und schwere Betriebsunfälle und gefährliche Vorkommnisse zu melden.

- Artikel 4 betrifft Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sowie den Schutz vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre.
- Artikel 5 betrifft die Bereitstellung und Wartung von Flucht- und Rettungsmitteln.
- Artikel 6 betrifft die Bereitstellung von Kommunikation, Warnsystemen und Alarmeinrichtungen.
- Artikel 7 betrifft die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und Sozialeinrichtungen.
- Artikel 8 betrifft die Unterrichtung der Arbeitnehmer.
- Artikel 10 betrifft die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer.
- Artikel 11 bezieht sich auf die Mindestvorschriften zur

Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und legt hierzu einen Zweiphasenzeitplan fest, wie unter Ziffer 4 erläutert.

Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im industriellen Sektor der mineralgewinnenden Industriezweige zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen enthält Anhang I.

- Artikel 12 betrifft das Verfahren zur Anpassung der Anhänge.
- Artikel 13 enthält die Schlußbestimmungen. Vorgesehen ist unter anderem, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre Bericht erstatten, außerdem, daß die Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen unterrichtet.
- Artikel 14 besagt, daß diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Der Anhang "Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen" umfaßt fünf Teile:

- 0 Vorbemerkung und Anwendungsbereich
- 1 Gemeinsame Vorschriften für über- und untertägige Bergwerke und Steinbrüche und zugehörige Tagesanlagen

- 2 Besondere Vorschriften für Tagesanlagen von Bergwerken und Steinbrüchen
- 3 Besondere Vorschriften für übertägige Bergwerke und Steinbrüche
- 4 Besondere Vorschriften für untertägige Bergwerke und Steinbrüche

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die zuvor den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf.

In der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten⁽¹⁾ werden die mineralgewinnenden Industriezweige ausgenommen.

Bei den mineralgewinnenden Industriezweigen handelt es sich um Tätigkeitsbereiche mit überdurchschnittlichen Risiken.

Der Sektor „Bergwerke und Steinbrüche“ dieser Industriezweige wird als besonders wichtiger Bereich hinsichtlich der Einführung von Verbesserungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angesehen.

Artikel 11 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen⁽²⁾ sieht vor, daß der Rat gemäß den Verfahren nach Artikel 118a Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen erläßt.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾. Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf die mineralgewinnenden Industrien Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Die vorliegende Richtlinie stellt für die mineralgewinnenden Industriezweige entsprechend ihrer Definition im Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1991, S. 7. KOM(90) 663 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

heitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe⁽¹⁾ einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Für die übertägigen Nebeneinrichtungen von Bergwerken und Steinbrüchen, die nicht erforderlich sind zum Aufschluß, zur eigentlichen Gewinnung sowie zur Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG.

Nach der Entscheidung 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 wird der ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern der mineralgewinnenden Industriezweige gemäß Definition in Artikel 2 fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den in Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

— „mineralgewinnende Betriebe“: Betriebe, deren Gegenstand das Schürfen, die eigentliche Gewinnung und die Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf (Zerkleinerung, Sieben und Waschen) mit Ausnahme der Tätigkeiten zur Weiterverarbeitung dieses Förderguts ist;

— „Arbeitsstätte“: das gesamte Gelände, in dem Arbeitsplätze vorgesehen sind, an denen Arbeiten ausgeführt werden sollen, einschließlich der Haupt- und Nebenbetriebe und Anlagen der mineralgewinnenden Betriebe, einschließlich der sanitären Einrichtungen und, soweit vorhanden, der Sozialeinrichtungen und Unterkünfte, zu denen die Arbeitnehmer während ihrer Arbeit Zugang haben.

— „Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung“: die Gesamtheit der bergmännischen Tätigkeiten zur Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Stoffe an Land oder auf See durch Bohrungen von der Oberfläche aus.

— „Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen“: die Gesamtheit der bergmännischen Tätigkeiten zur Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Stoffe unter freiem Himmel.

— „Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in untertägigen Bergwerken und Steinbrüchen“: die Gesamtheit der bergmännischen Tätigkeiten zur Aufsuchung und Gewinnung von mineralischen Stoffen in Betrieben, die durch Schächte und/oder Strecken zugänglich sind.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit:

— die Arbeitsstätten so konzipiert, errichtet, in Betrieb genommen, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden, daß die Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Gefährdung weder ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit noch der Sicherheit und Gesundheit anderer ausführen können;

— während der Arbeitszeit an mit Arbeitnehmern belegten Arbeitsstätten eine verantwortliche Aufsicht anwesend ist;

— die mit einem erhöhten Risiko verbundenen Arbeiten nur Personen übertragen werden, die über eine besondere Qualifikation verfügen, und diese Arbeiten entsprechend den Anweisungen ausgeführt werden;

— alle Sicherheitsanweisungen für alle Arbeitnehmer verständlich sind;

— angemessene Einrichtungen zur Leistung von Erster Hilfe bereitstehen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18.

— einschlägige Sicherheitsübungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

(2) Vor Beginn der Tätigkeit sowie bei Änderungen im Verlauf von Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien hat der Arbeitgeber den zuständigen Behörden:

— den Namen der Person oder des Gremiums mitzuteilen, die bzw. das die Verantwortung für Gesundheitsschutz und Sicherheit des gesamten Personals und bei allen Tätigkeiten übernimmt, unabhängig davon, ob es sich um eigene Beschäftigte oder Beschäftigte eines Auftragnehmers in einer Anlage oder an einer Einsatzstelle zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien handelt;

— ein Dokument vorzulegen, in dem die Gefahren in einer Anlage oder an einer Einsatzstelle zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bereits ab der Konzipierungs- und Planungsphase objektiv geprüft werden, um die in der vorliegenden Richtlinie und ihren Anhängen sowie in Artikel 6 Absatz 2 und in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG enthaltenen Ziele zu verwirklichen.

(3) Der Arbeitgeber hat tödliche und schwere Betriebsunfälle und/oder gefährliche Vorkommnisse den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden und zu erklären, welche zusätzlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Wiederholung zu verhindern.

Artikel 4

Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sowie Schutz vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre

Der Arbeitgeber hat die der Art des Betriebes entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um Entstehen und Ausbreiten von Bränden und Explosionen sowie das Auftreten einer explosionsfähigen und/oder gesundheitsgefährdenden Atmosphäre zu verhindern, zu erkennen und zu bekämpfen.

Artikel 5

Flucht- und Rettungsmittel

Der Arbeitgeber hat für die Bereitstellung und Wartung geeigneter Flucht- und Rettungsmittel zu sorgen, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer Gefahrenbereiche rasch und sicher verlassen können.

Artikel 6

Kommunikation, Warnsysteme und Alarminrichtungen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Warn- und sonstigen Kommunikationssysteme vorhanden sind, um im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 7

Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und Sozialeinrichtungen

Der Arbeitgeber hat für angemessene Sanitär- und Sozialeinrichtungen sowie gegebenenfalls Unterkünfte und deren Instandhaltung zu sorgen.

Artikel 8

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und ihre Vertreter von allen Maßnahmen unterrichtet, die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitsstätte, insbesondere in Anwendung der Artikel 3 bis 7, getroffen werden.

Artikel 9

Gesundheitsüberwachung

(1) Die in Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehene Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer ist vor einer Einweisung eines Arbeitnehmers in eine Aufgabe im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

(2) Diese Gesundheitskontrollen dürfen gemäß den Artikeln 6 und 14 der Richtlinie 89/391/EWG auf keinen Fall mit finanzieller Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten erfolgen.

Artikel 10

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter werden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zu allen in dieser Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge behandelten Fragen gehört und beteiligt.

ABSCHNITT III

VORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER

Artikel 11

Aufsuchung und Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen

(1) Arbeitsstätten zur Aufsuchung und Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen, die zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen werden, müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) Arbeitsstätten, die bereits vor dem 31. Dezember 1993 bestanden, müssen spätestens neun Jahre nach diesem Zeitpunkt die in dem genannten Anhang aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

(3) Werden an den Arbeitsstätten nach dem 31. Dezember 1993 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen.

ABSCHNITT IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Anpassung der Anhänge

Anpassungen der Anhänge, die

— durch die Verabschiedung von Richtlinien, technische Harmonisierung und Normung und/oder

— durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen und des Wissensstandes

bedingt sind, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Bei dieser Gelegenheit hört die Kommission den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen an.

Artikel 13

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER IN DEN MINERALGEWINNENDEN INDUSTRIEZWEIGEN ZUR AUFSUCHUNG UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN IN BERGWERKEN UND STEINBRÜCHEN

0.1. **Vorbemerkung**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

0.2. **Anwendungsbereich**

- 0.2.1. Abschnitt 1 findet Anwendung auf die Tätigkeiten und Arbeitsstätten in Bergwerken und Steinbrüchen sowohl über als auch unter Tage sowie in den zugehörigen Tagesanlagen.

Als Tagesanlagen gelten die für den Betrieb unerläßlichen Gebäude und Anlagen.

- 0.2.2. Abschnitt 2 findet Anwendung auf Tätigkeiten und Arbeitsstätten, und zwar nur in den Tagesanlagen von unter- oder übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen.

- 0.2.3. Abschnitt 3 findet Anwendung auf Tätigkeiten und Arbeitsstätten in den Bergwerken und Steinbrüchen über Tage mit Ausnahme ihrer Tagesanlagen.

- 0.2.4. Abschnitt 4 findet Anwendung auf Tätigkeiten und Arbeitsstätten in untertägigen Bergwerken und Steinbrüchen mit Ausnahme ihrer Tagesanlagen.

- 0.2.5. Daraus ergibt sich, daß die Bergwerke und Steinbrüche über Tage in ihrer Gesamtheit den Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 3 unterliegen, die Bergwerke und Steinbrüche unter Tage den Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 4.

1. **GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR ÜBER- UND UNTERTÄGIGE BERGWERKE UND STEINBRÜCHE UND ZUGEHÖRIGE TAGESANLAGEN**

1.1. **Tätigkeiten und Arbeitsstätten**

- 1.1.1. Bei der Gestaltung der Tätigkeiten und Arbeitsstätten ist für angemessenen Schutz gegen Gefahren zu sorgen. Die Arbeitsstätten sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Gefährliche Stoffe oder Ablagerungen sind zu beseitigen oder so zu behandeln, daß soweit wie möglich Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft nicht beeinträchtigt werden.

- 1.1.2. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Prinzipien zu planen, zu gestalten und nach Möglichkeit einzurichten.

- 1.1.3. Werden Arbeitnehmer **allein** an Arbeitsplätzen beschäftigt, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung oder eine **Verbindung** durch Kommunikationsmittel zu sorgen.

1.2. **Organisation und Aufsicht**

1.2.1. *Verantwortliche Person*

Für jede Tätigkeit und Arbeitsstätte muß eine Person ständig verantwortlich sein, die über die für diese Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt und vom Arbeitgeber bestellt ist.

1.2.2. *Aufsicht*

Die Aufsicht dürfen nur entsprechend ausgebildete und verantwortungsbewußte Personen, die vom Arbeitgeber benannt sind, wahrnehmen.

1.2.3. *Fachkundige Personen*

Jede Arbeitsstätte muß über eine ausreichende Anzahl von fachkundigen Personen verfügen, die die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen.

1.2.4. *Schriftliche Anweisungen*

Soweit gegebenenfalls erforderlich, sind schriftliche Anweisungen über die Vorgehensweise zu erteilen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskräfte und eines sicheren Einsatzes der Betriebsmittel einzuhalten sind. Diese Anweisungen haben Informationen über den Einsatz von Ausrüstungen für Notfälle sowie darüber zu enthalten, wie bei einem Notfall an oder in der Nähe der Arbeitsstätte vorzugehen ist.

1.2.5. *Sichere Arbeitsverfahren*

Für jede Arbeitsstätte oder Tätigkeit sind sichere Arbeitsverfahren anzuwenden.

1.3. **Maschinelle und elektrische Betriebsmittel und Anlagen**

1.3.1. *Allgemeines*

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 89/392/EWG⁽¹⁾ und 89/655/EWG⁽²⁾ sind maschinelle und elektrische Betriebsmittel und Anlagen so auszulegen, auszuführen, zu installieren und in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten, daß ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Sind diese Betriebsmittel und Anlagen in einem Bereich angeordnet, in dem die Gefahr von Bränden oder Explosionen durch Entzündung von Gasen, Dämpfen oder flüchtigen Flüssigkeiten besteht oder bestehen kann, so müssen sie für den Einsatz in diesem Bereich geeignet sein.

Die Betriebsmittel sind erforderlichenfalls mit geeigneten Schutzvorrichtungen und Failsafe-Systemen auszustatten.

1.3.2. *Maschinelle Betriebsmittel und Anlagen*

Sämtliche Betriebsmittel und Anlagen müssen von solider Bauart, aus haltbarem Material, von angemessener Festigkeit und frei von offensichtlichen Mängeln sowie für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.

1.3.3. *Elektrische Betriebsmittel und Anlagen*

Sämtliche elektrischen Betriebsmittel und Anlagen müssen für ihren jeweiligen Einsatzzweck ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sein; ferner sind sie so auszulegen, zu konstruieren, zu installieren und zu schützen, daß keine Gefahr besteht.

1.4. **Wartung**

1.4.1. *Allgemeine Wartung*

Für die systematische Prüfung, Wartung und gegebenenfalls Erprobung von maschinellen und elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen muß ein geeigneter Plan erstellt werden.

Sämtliche Wartungs-, Prüf- und Erprobungsarbeiten für Anlagen- oder Betriebsmittelteile sind von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Prüfungen und Erprobungen sind in einem Protokoll festzuhalten und zweckentsprechend aufzubewahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

1.4.2. *Wartung von Sicherheitseinrichtungen*

Sicherheitseinrichtungen sind ständig in einsatzfähigem und einwandfreiem Zustand zu halten. Die Wartung ist unter entsprechender Berücksichtigung der Betriebsvorgänge durchzuführen, damit eine angemessene Schutzfunktion gegeben ist.

1.5. **Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren und gesundheitsschädliche Atmosphäre**

1.5.1. *Allgemeines*

1.5.1.1. Es sind alle in der Gefahrenbeurteilung gemäß den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG festgelegten Maßnahmen einerseits zur Verhütung und Feststellung des Entstehens von Bränden und der Ansammlung explosionsfähiger und/oder schädlicher Atmosphäre und andererseits zur Bekämpfung der von Bränden sowie explosionsfähiger und/oder gesundheitsschädlicher Atmosphäre ausgehenden Gefahren zu treffen.

1.5.1.2. In unmittelbar brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und die Verwendung von Einrichtungen, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Hiervon darf abgewichen werden, wenn ausreichende vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung von Bränden oder Explosionen getroffen worden sind.

1.5.2. *Schutz gegen Explosionsgefahr*

1.5.2.1. Gegebenenfalls sind wirksame Mittel zur Feststellung von Stoffen, die eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, vorzusehen und anzuwenden.

Soweit die Umstände dies erfordern, sind Überwachungseinrichtungen, die an festgelegten Stellen die Gaskonzentrationen kontinuierlich aufzeichnen, automatische Alarmsysteme und Einrichtungen zur automatischen Abschaltung von elektrischen Betriebsmitteln und stationären Verbrennungsmotoren vorzusehen.

1.5.2.2. Über die Einrichtungen und die Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Bekämpfung der Entstehung und Ausbreitung von Explosionen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 ist ein Explosionsschutzplan zu erstellen, auf dem neuesten Stand und an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten.

1.5.3. *Brandschutz*

1.5.3.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, damit im Brandfall stets eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung gewährleistet ist.

1.5.3.2. Arbeitsstätten müssen soweit erforderlich mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und gegebenenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

1.5.3.3. Feuerlöscheinrichtungen für die allgemeine Benutzung müssen leicht zu erreichen und zu handhaben und — falls erforderlich — gegen Schäden geschützt sein.

1.5.3.4. Über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Bekämpfung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 ist ein Brandschutzplan zu erstellen, auf dem neuesten Stand und an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten.

1.5.3.5. Die Ausrüstungen zur Brandbekämpfung sind zu kennzeichnen.

1.5.4. *Schutz gegen gesundheitsschädliche Atmosphäre*

1.5.4.1. Gegebenenfalls sind zur Feststellung gesundheitsschädlicher Stoffe in der Atmosphäre sowie zur Messung ihrer Konzentration wirksame Maßnahmen vorzusehen und anzuwenden.

1.5.4.2. Überwachungseinrichtungen, die gefährliche Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe messen, sind gemäß den Bestimmungen zur Gefahrenbeurteilung der Richtlinie 89/391/EWG zu installieren und zu betreiben.

1.5.4.3. Wenn gesundheitsschädliche Stoffe sich in der Atmosphäre ansammeln oder ansammeln können, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese so unschädlich zu machen, daß die Gefährdung der Arbeitnehmer möglichst gering ist.

1.5.4.4. Es ist ein Gasschutzplan zu erstellen, auf dem neuesten Stand und an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten, der Einrichtungen und Maßnahmen darstellt, die gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 zu treffen sind, um die Entstehung von gesundheitsschädlicher Atmosphäre zu verhindern, zu erkennen und zu bekämpfen.

1.6. **Sprengstoffe und Zündmittel**

Aufbewahrung, Transport und Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden, die ordnungsgemäß hiermit betraut worden sind. Diese Arbeiten sind so zu organisieren und auszuführen, daß jeglicher Gefährdung der Arbeitnehmer vorgebeugt wird.

1.7. **Verkehrswege**

1.7.1. Arbeitsplätze und -stätten müssen gefahrlos zu erreichen sein und im Notfall schnell und sicher verlassen werden können.

1.7.2. Verkehrswege, sowohl für Fahrzeuge als auch für Arbeitnehmer, müssen so angelegt und bemessen sein, daß sie sicher sind.

1.7.3. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit von Fußgängern und Arbeitnehmern auf diesen Wegen oder in deren Nähe zu gewährleisten.

1.7.4. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

1.7.5. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrs- und Zugangswege gekennzeichnet sein.

1.7.6. Wird das Betriebsgelände mit Kraftfahrzeugen oder Maschinen befahren, so sind die erforderlichen Verkehrsregelungen festzulegen.

1.8. **Arbeitsstätten im Freien**

Werden Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

1.9. **Gefahrenbereiche**

1.9.1. Besondere Gefahrenbereiche sind abzusperren und zu kennzeichnen.

1.9.2. Der Zutritt zu Arbeitsstätten, die Gefahrenbereiche einschließlich Bereichen, in denen Absturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, umfassen, muß für Arbeitnehmer verboten werden.

1.9.3. Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

1.10. **Fluchtwege und Ausgänge**

1.10.1. Die Arbeitnehmer müssen bei Gefahr den Arbeitsplatz und gegebenenfalls auch die Arbeitsstätte schnell und in größtmöglicher Sicherheit verlassen können bzw. evakuiert werden können.

- 1.10.2. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie, in einen sicheren Bereich, zu einer sicheren Versammlungsstelle oder Ablagestation führen.
- 1.10.3. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.
- 1.10.4. Türen von Notausgängen müssen sich entweder nach außen öffnen lassen oder — falls dies nicht möglich ist — als Schiebetüren konstruiert sein.
- 1.10.5. Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.
- 1.10.6. Türen von Notausgängen dürfen nicht mittels Schlüssel verschlossen sein.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Verkehrswege und Türen müssen frei von jeglichem Hindernis sein, so daß sie jederzeit ohne weiteres benutzt werden können.
- 1.10.7. Fluchtwege und Notausgänge, die einer Beleuchtung bedürfen, sind mit einer Notbeleuchtung ausreichender Stärke für den Fall eines Stromausfalls zu versehen.
- 1.10.8. Spezielle Fluchtwege und Ausgänge sind zu kennzeichnen.
- 1.11. **Rettungs- und Fluchtmöglichkeiten**
 - 1.11.1. Die Arbeitnehmer sind in den im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen auszubilden.
 - 1.11.2. Rettungsmittel sind leicht zugänglich und an angemessenen Stellen in betriebsbereitem Zustand und entsprechend gekennzeichnet bereitzuhalten.
 - 1.11.3. Führt der Fluchtweg möglicherweise durch unatembare Atmosphäre, so müssen die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz über Selbstretter, die dem Risiko und den Umständen angepaßt sind, verfügen.
- 1.12. **Sicherheitsübungen**

In Arbeitsstätten sind in regelmäßigen Zeitabständen Sicherheitsübungen durchzuführen. Bei diesen Übungen sollen insbesondere diejenigen Personen, denen Aufgaben für den Notfall zugewiesen wurden, die den Einsatz, die Handhabung oder die Bedienung von Rettungsausrüstungen erfordern, unterwiesen und ihr Ausbildungsstand überprüft werden. Falls zweckmäßig, sollten die Betroffenen auch die korrekte Benutzung, Handhabung oder Bedienung dieser Ausrüstung einüben können.
- 1.13. **Einrichtungen für die Erste Hilfe**
 - 1.13.1. Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen überall dort verfügbar sein, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern; sie müssen **der** ausgeführten Tätigkeit angepaßt sein.

Sie müssen **entsprechend** gekennzeichnet und gut zugänglich sein.
 - 1.13.2. Für die Erstversorgung **Verletzter** muß gegebenenfalls ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. In diesem Raum ist eine Anleitung für die Erste Hilfe bei Unfällen gut sichtbar auszuhängen.

Die Räume für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Materialien ausgestattet und für Personen mit Krankentragen leicht zugänglich sein. Sie sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
 - 1.13.3. Eine angemessene Anzahl von Personen muß im Hinblick auf die Benutzung der bereitstehenden Erste-Hilfe-Ausrüstung eine entsprechende Unterweisung und Nachschulung erhalten.

1.14. Beleuchtung

- 1.14.1. Die Arbeitsstätten müssen soweit wie möglich ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
- 1.14.2. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.
- 1.14.3. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben, oder die Arbeitnehmer müssen über ein eigenes Geleucht verfügen.

1.15. Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen

1.15.1. Umkleieräume

- 1.15.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.
- 1.15.1.2. Diese Umkleieräume müssen ausreichend bemessen und mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann. Es ist dafür zu sorgen, daß nasse Arbeitskleidung getrocknet werden kann.

Umkleieräume für Arbeitskleidung sind von Umkleieräumen für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).
- 1.15.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleieräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.
- 1.15.1.4. Wenn Umkleieräume nach Ziffer 1.15.1.1 nicht erforderlich sind, muß für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein.

1.15.2. Duschen und Waschgelegenheiten

- 1.15.2.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Duschen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.

Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.
- 1.15.2.2. Die Duschräume müssen es jedem Arbeitnehmer erlauben, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert zu reinigen. Die Duschen müssen kaltes und warmes Wasser haben.
- 1.15.2.3. Wenn Duschen nach Ziffer 1.15.2.1 nicht erforderlich sind, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit kaltem und warmem Wasser in der Nähe der Umkleieräume vorhanden sein.
- 1.15.2.4. Sind die Räume mit Duschen oder Wascheinrichtungen von den Umkleieräumen getrennt, so müssen die Räume miteinander unmittelbar in Verbindung stehen.

1.16. Abraumhalden und sonstige Halden

Abraumhalden, Kippen und sonstige Halden sowie Absetzbecken sind so zu planen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, daß ihre Standsicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

2. **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR TAGESANLAGEN VON BERGWERKEN UND STEINBRÜCHEN**

2.1. **Stabilität und Festigkeit**

Tagesanlagen, in denen sich Arbeitsplätze befinden, müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

2.2. **Fußböden, Wände, Decken und Dächer von Gebäuden**

2.2.1. Fußböden müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein; sie dürfen keine gefährlichen Unebenheiten, Löcher oder Neigungen aufweisen.

Räume, in denen sich Arbeitsplätze befinden, müssen je nach Art des Betriebs und der körperlichen Tätigkeit der Arbeitnehmer eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.

Die Oberflächen von Fußböden, Decken und Wänden müssen so beschaffen sein, daß sie sich in einem den hygienischen Erfordernissen entsprechenden Zustand halten lassen.

2.2.2. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in der Nähe von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoffen bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

2.2.3. Der Zugang zu Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, ist nur zulässig, wenn Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, die eine sichere Ausführung der Arbeit ermöglichen.

2.3. **Raumabmessungen**

2.3.1. Arbeitsplätze müssen soweit wie möglich eine ausreichende Grundfläche und Deckenhöhe aufweisen, so daß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

2.3.2. Der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Raum muß soweit wie möglich so bemessen sein, daß die Arbeitnehmer ausreichende Bewegungsfreiheit haben und ihre Aufgaben sicher ausführen können.

2.4. **Fenster und Oberlichter**

2.4.1. Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen, deren Öffnen, Schließen, Verstellen und Festlegen vorgesehen ist, sind so anzulegen, daß eine sichere Handhabung gewährleistet ist.

2.4.2. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.

2.4.3. Fenster und Oberlichter müssen sich mit Hilfe einer geeigneten Ausrüstung gefahrlos reinigen lassen.

2.5. **Türen und Tore**

2.5.1. Lage, Anzahl und Abmessungen von Türen und Toren sowie die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

2.5.2. Durchsichtige Türen und Tore müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

2.5.3. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder geeignete Sichtfenster haben.

2.5.4. Besteht die Gefahr, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern von Türen oder Toren mit durchsichtigen oder durchscheinenden Flächen verletzen können, so sind die Flächen gegen derartige Risiken zu sichern.

- 2.5.5. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 2.5.6. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen unbeabsichtigtes Herabfallen gesichert sein.
- 2.5.7. Türen in Fluchtwegen sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie müssen jederzeit zu öffnen sein.
- 2.5.8. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets freizuhaltende Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang durch die Tore ist für Fußgänger ungefährlich.
- 2.5.9. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können.
- Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Störung der Energieversorgung nicht automatisch öffnen.
- 2.6. **Lüftung von Räumen**
- 2.6.1. In Räumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend Frischluft vorhanden sein.
- Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese einwandfrei funktionstüchtig sein. Eine etwaige Störung muß durch eine Überwachungseinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- 2.6.2. Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, so ist sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
- Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.
- 2.7. **Raumtemperatur**
- 2.7.1. In Räumen, in denen sich Arbeitsplätze befinden, muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die den Arbeitnehmern angemessen ist.
- 2.7.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.
- 2.7.3. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und des Arbeitsplatzes eine Abschirmung der Arbeitsplätze gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
- 2.8. **Pausenräume — Sanitäreinrichtungen**
- 2.8.1. **Pausenräume**
- 2.8.1.1. Den Arbeitnehmern **ist** ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder ~~Gesundheits~~gründe oder die Anzahl der Beschäftigten dies erfordern.
- Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.
- 2.8.1.2. Pausenräume müssen für die Zahl der Arbeitnehmer ausreichend bemessen und mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
- 2.8.1.3. In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch vorzusehen.

- 2.8.1.4. Fallen in der Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten an und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können, wenn Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

2.8.2. *Toiletten und Handwaschbecken*

- 2.8.2.1. Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausenräume, der Umkleideräume und der Duschen bzw. Waschgelegenheiten spezielle Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

- 2.8.2.2. Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

3. **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ÜBERTÄGIGE BERGWERKE UND STEINBRÜCHE**

3.1. **Allgemeines**

Übertägige Bergwerke und Steinbrüche, die Arbeitnehmer betreten dürfen, sind so auszulegen, einzurichten, zu betreiben, zu überwachen und zu warten, daß für die Arbeitnehmer soweit wie möglich keine Gefahren entstehen.

3.2. **Betrieb**

- 3.2.1. Der Betrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn ein Dokument erstellt worden ist, das Einzelheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer darlegt. Dieses Dokument muß regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und in der Arbeitsstätte verfügbar sein.

Die Arbeit ist gemäß diesem Dokument durchzuführen.

- 3.2.2. Der Betrieb muß unter Berücksichtigung der Gefahr von abstürzenden oder abrutschenden Massen geplant werden. Insbesondere müssen Höhe und Neigung des Böschungssystems den natürlichen Gegebenheiten, der Standfestigkeit des Gebirges sowie dem Abbauverfahren angepaßt sein.

Strossen und Verkehrswege müssen eine Standfestigkeit aufweisen, die für die eingesetzten Maschinen angemessen ist. Sie müssen so angelegt und unterhalten werden, daß ein sicheres Fahren von Fahrzeugen und Maschinen gegeben ist.

- 3.2.3. Bevor jeweils mit der Arbeit begonnen wird, müssen Abraum- und Gewinnungsbetriebe oberhalb von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf lose Massen untersucht werden. Gegebenenfalls ist zu beraumen.

- 3.2.4. Gewinnungs- und Abraumstöße sowie Kippen dürfen nicht dergestalt unterhöhlt werden, daß unsichere Überhänge entstehen.

4. **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR UNTERTÄGIGE BERGWERKE UND STEINBRÜCHE**

4.1. **Allgemeines**

Untertägige Baue von Bergwerken und Steinbrüchen, die Arbeitnehmer betreten dürfen, sind so auszulegen, auszurüsten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß für die Arbeitnehmer soweit wie möglich keine Gefahren entstehen.

4.2. **Betrieb**

- 4.2.1. Der Betrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn ein Dokument erstellt worden ist, das Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer festlegt.

Der Betrieb muß in Übereinstimmung mit diesem Dokument geführt werden.

- 4.2.2. Es sind Risse der untertägigen Grubenbaue in einem für eine klare Darstellung geeigneten Maßstab zu erstellen. Neben Strecken und Abbaubetriebspunkten sind darin sämtliche bekannten Elemente aufzuführen, die Einfluß auf die Gewinnung und deren sicheren Ablauf haben können. Das Rißwerk muß leicht zugänglich sein und solange aufbewahrt werden, wie es für die Sicherheit erforderlich ist.
- 4.2.3. Das Dokument und die Risse müssen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und zugänglich sein.
- 4.3. **Zu Tage ausgehende Grubenbaue**
- Jeder untertägige Betrieb muß über mindestens zwei getrennte, sichere und für die unter Tage Beschäftigten leicht zugängliche Wege mit der Tagesoberfläche verbunden sein.
- Sofern die Benutzung dieser Wege für die Arbeitnehmer eine besondere Anstrengung bedeutet, sind sie mit mechanischen Personenbeförderungsmitteln auszurüsten.
- 4.4. **Grubenbaue**
- Grubenbaue sind so anzulegen, zu nutzen, auszurüsten und zu unterhalten, daß die Gefährdung der Arbeitnehmer bei der Fahrung und bei der Arbeit möglichst gering ist.
- Strecken sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die den Arbeitnehmern die Orientierung erleichtert.
- 4.5. **Transport**
- 4.5.1. Transporteinrichtungen sind so errichten, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten, daß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die diese bedienen, benutzen oder die sich in unmittelbarer Nähe aufhalten, gewährleistet sind.
- 4.5.2. Die Personenbeförderung ist durch besondere schriftliche Anweisungen zu regeln.
- 4.6. **Ausbau und Gebirgsbeherrschung**
- Unmittelbar nach der Auffahrung ist ein Ausbau einzubringen, außer in Fällen, wo dies aufgrund der Standfestigkeit des Gebirges für die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht erforderlich ist. Dieser Ausbau ist gemäß den schriftlichen Anweisungen und Schemata einzubringen.
- Alle Grubenbaue, die betreten werden dürfen, sind regelmäßig auf die Standfestigkeit des Gebirges zu überprüfen, der Ausbau ist entsprechend instandzuhalten.
- 4.7. **Bewetterung**
- 4.7.1. Alle untertägigen Grubenbaue, für die der Zugang zulässig ist, sind angemessen zu bewettern.
- Eine ständige Bewetterung muß vorgesehen werden, um mit einem ausreichenden Sicherheitspielraum
- eine gesunde Atmosphäre,
 - eine Atmosphäre, in der die Explosionsgefahren beherrscht werden,
 - eine Atmosphäre, in der die Arbeitsbedingungen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer angemessen sind,
- aufrecht zu erhalten.

- 4.7.2. Wenn die natürliche Bewetterung nicht ausreicht, um die unter 4.7.1. genannten Anforderungen zu erfüllen, ist die Hauptbewetterung über einen oder mehrere maschinelle Lüfter sicherzustellen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Stabilität und Kontinuität der Bewetterung sicherzustellen.

Die Depression der Hauptlüfter ist kontinuierlich zu überwachen, eine Alarmvorrichtung muß vor unbeabsichtigtem Lüfterstillstand warnen.

- 4.7.3. Die regelmäßige Messung der Bewetterungsparameter ist sicherzustellen. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen. Ein Bewetterungsplan mit den wesentlichen Merkmalen der Bewetterung ist anzufertigen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und in der Arbeitsstätte verfügbar zu halten.

4.8. Grubengasführende Bergwerke

- 4.8.1. Als grubengasführend gilt jedes untertägige Bergwerk bzw. jeder untertägige Steinbruch, in dem Grubengas in einer Menge freigesetzt werden kann, aufgrund deren die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann.

- 4.8.2. Die Hauptbewetterung ist durch einen oder mehrere maschinelle Lüfter zu gewährleisten.

- 4.8.3. Der Abbau ist unter Berücksichtigung der Ausgasung durchzuführen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahren, die vom Grubengas herrühren, soweit wie möglich zu vermindern.

- 4.8.4. Die Sonderbewetterung ist begrenzt auf Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Raubarbeiten sowie auf solche Grubenbaue, die in direkter Verbindung mit dem Hauptwetterstrom stehen.

Abbaubetriebe dürfen nur dann sonderbewettert werden, wenn zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten.

- 4.8.5. Die unter 4.7.3. genannten Wettermessungen müssen durch Grubengasmessungen ergänzt werden.

In den Ausziehwegen von mechanisierten Abbaubetrieben mit Abziehen der Hangendkohle sowie im Ortsbereich von nicht durchschlägigen Betriebspunkten mit mechanisiertem Vortrieb ist die Grubengaskonzentration ständig zu überwachen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefahrenbeurteilung gemäß den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG.

- 4.8.6. In grubengasführenden Bergwerken dürfen nur hierfür geeignete Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden.

- 4.8.7. Die Anforderungen des Abschnittes 1.5.1.2 werden durch folgendes ersetzt:

- Es ist untersagt, zu rauchen oder zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse und jegliche Gegenstände zur Erzeugung offener Flammen mit sich zu führen.
- Brennschneiden und Schweißen sowie andere vergleichbare Tätigkeiten, sind nur in Ausnahmefällen vorbehaltlich besonderer Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zulässig.

4.9. Entzündliche Stäube

- 4.9.1. Kohlenbergwerke gelten als Bergwerke mit entzündlichen Stäuben, es sei denn, das Ergebnis der Gefahrenbeurteilung gemäß Richtlinie 89/391/EWG zeigt, daß der Staub keines der erschlossenen Flöze eine Explosion weiterzuleiten vermag.

- 4.9.2. Die Anforderungen von 4.8.6. und 4.8.7. gelten entsprechend.

- 4.9.3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Ablagerungen entzündlicher Stäube zu verringern, zu entfernen, zu neutralisieren oder zu binden.

- 4.9.4. Die Ausbreitung einer Staub- und/oder Grubengasexplosion, die weitere Staubexplosionen auslösen kann, ist mittels Explosionssperren zu begrenzen. Die Anordnung dieser Explosionssperren ist in einem stets auf den neuesten Stand zu bringenden und in der Arbeitsstätte zur Verfügung zu haltenden Dokument festzuhalten.

4.10. **Gasausbruch-, Gebirgsschlag- oder Wassereinbruchgefährdete Bergwerke**

- 4.10.1. In Bereichen von Bergwerken, die gasausbruch- (mit oder ohne Ausbruch von Mineral oder Nebengestein), gebirgsschlag- oder wassereinbruchgefährdet sind, ist die Gewinnung so zu planen und durchzuführen, daß eine störungsfreie Arbeit unter Beachtung der Sicherheit des Personals so weit wie möglich gewährleistet ist.

- 4.10.2. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Gefahrenzonen zu erkennen, das Personal in Grubenbauen, die sich in Richtung auf oder innerhalb solcher Zonen bewegen, zu schützen und die Gefahren zu beherrschen.

4.11. **Offene und verdeckte Grubenbrände, Selbstentzündungen**

- 4.11.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um eine Selbstentzündung zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen.

- 4.11.2. Werden brennbare Stoffe nach unter Tage gebracht, so sind deren Mengen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.12. **Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer**

Alle Arbeitnehmer müssen, um sich in Sicherheit bringen zu können, in Abhängigkeit vom Risiko über eine Atemschutzausrüstung (Selbstretter) verfügen, die in ständiger Reichweite zu halten ist. Jeder Träger eines solchen Gerätes ist in die Benutzung einzuweisen. Diese Geräte werden auf dem Bergwerk gelagert, ihr Zustand wird regelmäßig überprüft.

4.13. **Beleuchtung**

Die Bestimmungen des Abschnittes 1.13. werden durch folgendes ersetzt:

- Jeder Arbeitnehmer muß über eine eigene, für den Verwendungszweck geeignete Lampe verfügen.
- Die Arbeitsplätze müssen möglichst mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
- Die Beleuchtung muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.

4.14. **Kontrolle der Anwesenheit unter Tage**

Es sind organisatorische Möglichkeiten zu schaffen, um jederzeit darüber informiert zu sein, wer sich unter Tage **be**findet.

4.15. **Organisation des Rettungswesens**

Um bei Unglücksfällen **schnell** und wirksam eingreifen zu können, ist eine angemessene Grubenrettungsorganisation **vor**zusehen. Diese Rettungsorganisation muß, damit sie in jedem Betrieb zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Tage eingreifen kann, über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Retter und geeigneter Einsatzmittel verfügen.

FINANZBOGEN(*)

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1 Bezeichnung des Vorschlags:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen, in denen mineralische Rohstoffe in Bergwerken und Steinbrüchen erkundet und gewonnen werden.

2 Haushaltslinien:

B 3 - 4310: Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.

A 2530: Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen.

3 Rechtsgrundlage

- Artikel 118A des EWG-Vertrags
- Richtlinie 89/391/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989)
- Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über die Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988).

(*) Bemerkung

Die vorliegende Berechnung ersetzt die Berechnung im Anhang zum Vorschlag einer Richtlinie KOM(90) 663 endg.

- Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (KOM(89) 568 endg.).
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen (KOM 90 663 endg.).

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Spezifische Ziele des Vorhabens

4.1.1 Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- stufenweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen bei der Erkundung und Förderung von Mineralien;
- Im Rahmen der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes, Harmonisierung der Mindestvorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen;
- Ergänzung des Vorschlags einer Richtlinie KOM(90) 663 endg. durch Festlegung der Mindestvorschriften für Bergwerke und Steinbrüche im Anhang;

4.1.2 Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1 Der Anhang zum Vorschlag muß unter Berücksichtigung der Annahme der Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung sowie des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen bzw. der Erkenntnisse hinsichtlich der Arbeitsplätze in den mineralgewinnenden Industriezweigen, in denen Mineralien erkundet und gefördert werden, angepaßt werden.

4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie übermitteln.

4.1.2.3 Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei den obengenannten Arbeiten zur Anpassung vor.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den bereits vorzusehenden flankierenden Maßnahmen.

**4.2 Dauer
Unbestimmt.**

**4.3 Zielgruppe
Sektor mineralgewinnende Industrie**

5 Einstufung der Ausgaben

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

6 Art der Ausgaben

6.1 Finanzierung zu 100 %

7 Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushaltsplanes)

7.1 Berechnungsweise

7.1.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

a) Überwachung und entsprechende flankierende Maßnahmen bei der Anwendung der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten

b) Überarbeitung des Anhangs

7.1.2 Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 7.1.1 ergebenden Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um:

- Studien und/oder Dienstleistungsverträge für
 - * den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - * die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben,
 - * die Prüfung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme und die Ausarbeitung der Anpassungen der Anhänge zur Richtlinie.

7.1.3 Berechnung der Ausgaben

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis von 60 Einheiten "Mann/Monat"; diese Einheit beläuft sich derzeit auf 4 000 Ecu.

7.3 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs - (VE) und
Zahlungsermächtigung (ZE)

Haushaltsslinie B3 - 4310

Die für diese Aktion vorgesehenen Mittel werden jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den im Haushaltsverfahren für Aktionen im Rahmen der Haushaltsslinie B3 - 4310 vorgesehenen Mittel festgelegt.

Für 1994 wird ein Betrag von 240 000 Ecu veranschlagt. Ab 1995 wird sich der Mittelbedarf für diese Aktion mindestens analog zu dem für die Maßnahmen unter Haushaltsslinie B3 - 4310 entwickeln.

8 Vorkehrungen zur Betrugsbekämpfung
Gegenstandslos

TEIL 2: VERWALTUNGSAusGABEN
(Teil A des Haushaltsplans)

1 Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1994 sind ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung, erforderlich.

Diese Stellen sind entweder durch interne Umbesetzungen oder im Rahmen des Beschlusses der Kommission über die Personalplanung zu besetzen.

2 Für das Personal und die Verwaltung erforderliche Mittel

2.1 Personalkosten

Die Mittel für das unter Ziffer 1 genannte erforderliche Personal werden ab 1994 auf 240 000 Ecu jährlich angesetzt und sind aus den unter Kapitel A III des allgemeinen Haushalts verbuchten Mittel zu decken.

2.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben umfassen die Verwaltung des Anpassungsausschusses und die Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen wurden mit 460 Ecu und die eines anderen Sachverständigen mit 630 Ecu (pro Tag) veranschlagt. Die Ausgaben erstrecken sich über mehrere Jahre und werden sich progressiv entwickeln. Die folgenden Beträge sind globale Schätzungen.

Was die Haushaltslinie A - 2530 (Ständiger Ausschuß in der Funktion als Anpassungsausschuß) betrifft, so umfassen die zusätzlichen Kosten für die Einberufung von zwei Sachverständigensitzungen (zwei Regierungssachverständige aus jedem Mitgliedstaat) im Jahre 1994 und drei Sitzungen dieser Art ab 1994.

Ebenfalls die Haushaltslinie A 2530 (Ständiger Ausschuß in der Funktion als Beratender Ausschuß) betreffend, sind jährlich zwei Sitzungen einer Sachverständigengruppe mit zwölf Mitgliedern vorgesehen, davon vier Regierungssachverständige. Diese Gruppe soll ab 1995 zusammentreten.

Haushaltslinie A 2530 - zusätzliche Kosten für Haushaltslinie A 2530

Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt

	<u>VE (Ecu)</u>	<u>ZE (Ecu)</u>
1993	-	-
1994	22 000	22 000
1995	33 000	33 000
1996	33 000	33 000
1997	33 000	33 000
1998	33 000	33 000
Zwischensumme	154 000	154 000

Beratender Ausschuß

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1993	-	-
1994	-	-
1995	14 000	14 000
1996	14 000	14 000
1997	14 000	14 000
1998	14 000	14 000
Zwischensumme	56 000	56 000
GESAMTSUMME	210 000	210 000

TEIL 3: KOMPONENTEN EINER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1 Ziele und Kohärenz mit der Finanzplanung

1.1 Spezifische Ziele des Vorschlags

Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie

1.2 Ist das Vorhaben in die Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre vorgesehen?

Ja

1.3 Allgemeineres, im Rahmen der entsprechenden Finanzplanung der GD definiertes Ziel

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

2 Begründung des Vorhabens

a) Kosten

Die Kosten entsprechen weitgehend denjenigen vergleichbarer Vorhaben für die anderen Richtlinienvorschläge.

b) Folgewirkungen

Durch verschärfte Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entstehen einige Arbeitsplätze in den Sektoren, die die erforderlichen Maßnahmen durchführen. Ferner kommt es in einigen Fertigungsindustriebetrieben für Sicherheitsausrüstung zu einem zusätzlichen Beschäftigungseffekt.

Erhöhte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den mineralgewinnenden Industriezweigen machen diese Sektoren für Arbeitsuchende attraktiver.

c) Multiplikatorwirkung

Die europäische Gesetzgebung hat die Gesetzgebung von Staaten der Dritten Welt, insbesondere im Bereich der mineralgewinnenden Industriezweige, stark beeinflußt.

3 Begleitung und Beurteilung des Vorhabens

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre über die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in die Praxis Bericht und geben hierbei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet ihrerseits das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen.

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UND
INSBESONDERE AUF DIE KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

VORSCHLAGS EINER RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE .../.../EWG
ÜBER DIE MINDESTVORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES
GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER IN DEN MINERALGEWINNENDEN
INDUSTRIEZWEIGEN

Referenznummer des Dokuments: Dok. Nr. 4691/3/91.

VORSCHLAG

1. Warum ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine gemeinschaftliche Gesetzgebung in diesem Bereich erforderlich und welches sind die Hauptziele?

Die für Ende 1992 vorgesehene Vollendung des Binnenmarktes setzt die Harmonisierung der Sozialgesetzgebung einschließlich der Gesetzgebung über die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitskräften voraus. Das in Artikel 118A des EWG-Vertrags (Einheitliche Europäische Akte) gesetzte Ziel besteht in der Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen, bei gleichzeitiger ständiger Verbesserung.

Der Vorschlag hat folgende Ziele:

- Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern in den mineralgewinnenden Industriezweigen durch Ergänzung des Richtlinienvorschlag des Rats über die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen (KOM (90) 663 endg.);
- wie in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags (KOM (90) 663 endg.) vorgesehen, Ergänzung der Richtlinie durch diesen Vorschlag im Anhang durch Festlegung der Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den beiden anderen Industriesektoren der mineralgewinnenden Industriezweigen, in denen
 - * mineralische Rohstoffe in übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen erkundet und gefördert werden;
 - * Erkundung und Förderung von mineralischen Rohstoffen unter Tage;
- Im Rahmen der sozialen Dimension des Binnenmarktes Harmonisierung der Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den mineralgewinnenden Industriezweigen;
- Schließung der aufgrund des Ausschlusses der mineralgewinnenden Industriezweige vom Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 89/654/EWG Artikel 1 Absatz 2 Punkt c) bestehenden Gesetzeslücke.

Auf Gemeinschaftsebene besteht keine Gesetzgebung zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den

mineralgewinnenden Industriezweigen, in denen Mineralien und andere Rohstoffe erkundet und gefördert werden.

Wie in Artikel 118a des EWG-Vertrags festgelegt, greift der Vorschlag die Mindestvorschriften auf.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Welche Unternehmen sind von dem Vorschlag betroffen?

- Welche Unternehmenssektoren

Der Vorschlag gilt für die mineralgewinnenden Industriezweige (einschließlich der beiden betroffenen Sektoren: Tagebau und Untertagebau) in der Gemeinschaft mit derzeit etwa 900 000 Arbeitnehmern.

Aus folgenden Gründen ist die Unfallrate höher als in den anderen Industriezweigen:

- * in übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen wird ein Großteil der Arbeit im Freien geleistet (Witterungseinflüsse);
- * typische Risiken beim Abbau von Minerallagerstätten (Steinfall, Absturz von Personen, Laden und Transport von schweren Lasten (Mineralien, Betriebsmittel usw.)). Hinzu kommen noch die Gefahren beim Einsatz von beweglichen Maschinen hoher Leistung;
- * in Bergwerken und untertägigen Steinbrüchen bestehen die gleichen Gefahren, die noch durch die unter Tage herrschenden Bedingungen verschärft werden (Dunkelheit, Temperatur,

räumliche Enge, Zustrom von entzündlichen oder toxischen Gasen, spezifische Anforderungen hinsichtlich Wetterführung und Brandgefahr);

- * In Bergwerken "auf Brennstoffe" bestehen noch höhere Risiken durch Explosionsgefahr und Stäube.
Darüber hinaus besteht ein zusätzliches Risiko beispielsweise durch bestimmte Berufskrankheiten;

- welche Unternehmensgrößen (Anteil der Klein- und Mittelbetriebe)

Die beiden betroffenen Sektoren der mineralgewinnenden Industriezweige beschäftigen derzeit etwa 900 000 Arbeitnehmer, d. h. nahezu ein Drittel in Bergwerken und untertägigen Steinbrüchen und zwei Drittel in übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen.

(a) Übertägige Bergwerke und Steinbrüche

Bestimmte Unternehmen, die in den übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten durchführen, beschäftigen mehr als 500 Arbeitnehmer. Die Mehrzahl der betreffenden Unternehmen sind jedoch Klein- und Mittelbetriebe; es sind dies vor allem Unternehmen, die Baustoffe erzeugen.

In Deutschland gibt es einige Braunkohle abbauende Großunternehmen mit mehr als 10 000 Arbeitnehmern.

b) Bergwerke und untertägige Steinbrüche

Der Prozentanteil von Unternehmen dieses Sektors mit weniger als 50 Arbeitnehmern liegt bei maximal 50 %.

- * Im Steinkohlenbergbau sind in den meisten betroffenen Mitgliedstaaten im allgemeinen mehr als 50 Personen beschäftigt, mit Ausnahme von Spanien;
 - * In Salz- und Kaligruben sind im allgemeinen mehr als 50 Personen beschäftigt;
 - * bei Erzgruben gibt es eine bestimmte Anzahl von Betrieben mit einer ziemlich hohen Förderung und Belegschaftsziffer mit allgemein mehr als 50 Beschäftigten, doch gibt es auch einige kleine Bergwerke.
- Gibt es besondere geographische Zonen in der Gemeinschaft, denen der Standort dieser Unternehmen liegt?

Die Standorte von Unternehmen, die mineralische Rohstoffe in Bergwerken und Steinbrüchen gewinnen, sind an geologische Lagerstätten gebunden, die sich über ganz Europa verteilen.

a) Übertägige Bergwerke und Steinbrüche

Bei Ornamentsteinen besteht eine gewisse klassische Konzentration in mehreren Regionen Italiens, doch ist dieser Industriezweig in allen Mitgliedstaaten vertreten.

Der Schwerpunkt der Braunkohlenförderung der Gemeinschaft liegt in Deutschland, vor allem in zwei Regionen:

- * westlich von Köln
- * südlich von Berlin in den neuen Bundesländern.

b) Bergwerke und untertägige Steinbrüche

Die meisten Steinkohlenbergwerke konzentrieren sich auf bestimmte geographischen Zonen:

- * Ruhr/Niederrhein und Saar in Deutschland,
- * Asturias und León in Spanien,
- * Lothringen in Frankreich,
- * Yorkshire/Midlands im Vereinigten Königreich.

Die sonstigen Bergwerke und Steinbrüche sind über zahlreiche geographische Zonen verteilt.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen zur Einhaltung des Vorschlags treffen?

Die Arbeitsplätze sind so auszulegen, einzurichten, auszustatten, in Betrieb zu nehmen, zu nutzen und zu unterhalten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Die Arbeitgeber haben für eine verantwortliche Aufsicht zu sorgen und sicherzustellen, daß die mit besonderen Gefahren verbundenen Tätigkeiten nur ausreichend qualifiziertem Personal übertragen werden und daß die Sicherheitsanweisungen den betroffenen Arbeitnehmern verständlich sind.

Die Arbeitgeber müssen ferner geeignete sanitäre Einrichtungen und Pausenräume zur Verfügung stellen.

Für Brandschutz, Flucht- und Rettungseinrichtungen sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Die Arbeitnehmer sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG über die in der Richtlinie behandelten Angelegenheiten zu informieren und zu konsultieren.

Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind im Anhang zur Richtlinie festgelegt.

Zur Vermeidung zu hoher finanzieller Belastungen wird für bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie benutzte Arbeitsplätze eine zusätzliche Frist von neun Jahren zur Anpassung an die Vorschriften der Richtlinie eingeräumt.

4. Welche potentiellen wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Vorschlag?

- auf die Beschäftigung

Durch verschärfte Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entstehen einige Arbeitsplätze in den Sektoren, die die erforderlichen Maßnahmen durchführen. Ferner kommt es in einigen Fertigungsindustriebetrieben für Sicherheitsausrüstung zu einem zusätzlichen Beschäftigungseffekt.

Erhöhte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den mineralgewinnenden Industriezweigen machen diese Sektoren für Arbeitssuchende attraktiver.

- auf die Investitionstätigkeit und die Gründung neuer Unternehmen

Sämtliche Unternehmen müssen sich an die im Anhang zum Richtlinienvorschlag festgelegten Mindestvorschriften anpassen.

Die erforderlichen Investitionen sind von der derzeitigen Lage in den einzelnen Unternehmen abhängig. Untersuchungen über die Auswirkungen zufolge variieren sie von Null bis einige Tausend Ecu, doch können diese Kosten auf die verlängerte Übergangsperiode (neun Jahre) verteilt werden.

Im Verlauf der Erhebung haben die meisten Unternehmen erklärt, daß der Richtlinienvorschlag kein Hindernis für die Firmenneugründung darstelle. Die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den mineralgewinnenden Industriezweigen machen diesen Industriesektor für Arbeitssuchende attraktiver.

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Auf die meisten Unternehmen kommen zusätzliche Ausgaben zu, doch wird dies durch eine Verringerung der Ausgaben für die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgeglichen. Da alle Unternehmen betroffen sind, entsteht hierdurch keine Wettbewerbsverzerrung.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Klein- und Mittelbetrieben?

Bei der Ausarbeitung der Untersuchung über die Auswirkungen hat sich gezeigt, daß eine verlängerte Übergangsperiode notwendig wäre, damit sich die Klein- und Mittelbetriebe innerhalb eines entsprechenden Zeitraums anpassen können.

Die Bestimmungen der Richtlinie, die sich mit einem Industriezweig befassen, in dem ein überdurchschnittliches Risiko für tödliche und schwere Unfälle sowie Berufskrankheiten besteht, soll nicht dazu beitragen, die Arbeits- und Gesundheitsschutznormen für Klein- und Mittelbetriebe zu lockern.

KONSULTATION

6. Liste der Organisationen, die zu dem Vorschlag konsultiert wurden und wesentliche Aspekte ihrer Position dargelegt haben

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission Sachverständige und Vertreter der Regierungen und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen konsultiert und einbezogen.

Der durch Beschluß des Rates vom 9. Juli 1957⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen, dessen Mandat anschließend geändert und 1965⁽²⁾ sowie durch Beschluß des Rates 74/326/EWG vom 27. Juni 1974⁽³⁾ erweitert wurde, ist gehört worden.

Ferner haben die durch den Ständigen Ausschuß institutionalisierten nationalen Sachverständigenausschüsse für Fragen zu übertägigen Bergwerken und Steinbrüchen sowie zu Bergwerken und Steinbrüchen unter Tage die betreffenden Untersuchungen über die Auswirkungen geprüft und erörtert. Als Ergebnis haben sie beschlossen, daß zur Vermeidung erhöhter finanzieller Belastungen eine verlängerte Übergangsfrist (neun Jahre) gewährt werden müsse.

(1) Beschluß des Rates vom 9. Juli 1957, ABl. Nr. 28 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 31.08.1957, S. 487

(2) Beschluß des Rates vom 11. März 1965, ABl. Nr. 46 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 22.03.1967, S. 698

(3) Beschluß des Rates Nr. 74/326/EWG vom 27. Juni 1974, ABl. Nr. L 185, 09.07.1974, S. 18.

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen
KOM(92) 14 endg.; Ratsdok. 4696/92
- Drucksache 158/92 -
2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der EWG und der EAG ausgearbeitet oder ausgetauscht werden
KOM(92) 56 endg.; Ratsdok. 5084/92
- Drucksache 190/92 -
3. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Qualitätspolitik in der Fischerei
SEK(92) 353 endg.; Ratsdok. 5088/92
- Drucksache 211/92 -

...

4. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Einführung des Begriffs "Arbeitszeit" in die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 über die **Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**

SEK(92) 496 endg.; Ratsdok. 5481/92

- Drucksache 231/92 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.